

a) Der wesentliche Inhalt sozialbezogener Vorbeugungsmaßnahmen

Das Hauptziel sozialbezogener Vorbeugungsmaßnahmen besteht darin, alle Entwicklungsprozesse der sozialistischen Gesellschaft und alle in ihnen vorhandenen und entstehenden Vorzüge und Möglichkeiten im konkreten Fall zur Veränderung solcher Erscheinungen zu nutzen, die, wie in Kapitel 2 erläutert, als Ursachen und Bedingungen feindlich-negativer Einstellungen und Handlungen auftreten, bzw. wodurch deren Wirksamkeit weitestgehend eingeschränkt oder überwunden werden kann. Damit ist grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig schadens- und gefahrenabwendend tätig zu werden. Sozialbezogene Vorbeugungsmaßnahmen können ihre volle Wirksamkeit aber nur dann entfalten, wenn die umfassenden Potenzen der gesamten politischen Organisation des Sozialismus und aller gesellschaftlich relevanten Kräfte, vor allem im Rahmen einer breiten gesamtgesellschaftlichen Front, genutzt werden.

Um feindlich-negative Einstellungen und Handlungen gar nicht erst entstehen zu lassen, ist möglichst alles auszuschalten, was sie erfahrungsgemäß hervorbringt. Wirksamzumachen sind vor allem die Entwicklungsfortschritte und Errungenschaften des Sozialismus für die Ausräumung von Bedingungen und das Unschädlichmachen der Ursachen. Erkannte Bedingungen müssen gezielt zurückgedrängt, eingeschränkt und unwirksam gemacht werden, wodurch zugleich die Ursachen an einem Wirksamwerden zunehmend gehindert werden.

b) Der wesentliche Inhalt territorial bezogener Vorbeugungsmaßnahmen

Es handelt sich hierbei um Vorbeugungsmaßnahmen, deren Inhalt auf den besonderen Charakter und die Besonderheiten der Entwicklung, der Struktur und der konkreten Lagebedingungen bestimmter territorialer Bereiche der Gesellschaft abgestimmt ist. Vorbeugungsmaßnahmen zielen hier darauf, wegen der Besonderheiten des territorialen Bereichs auftretende Konzentrationen erkannter Bedingungen und besonders wirksame gegnerische Einflüsse einzudämmen und zunehmend zu neutralisieren. In diesem Fall müssen sozialbezogene Vorbeugungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Spezifik eines bestimmten Territoriums erfolgen, z. B. industrielle Ballungsgebiete, Räume, in denen im